



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Wirtschaftsvereinigung Ehrenkirchen e.V. und hat seinen Sitz in Ehrenkirchen. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in Staufen eingetragen werden.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verband erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen der Gemeinde zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat die Aufgabe:

- a) mit der Gemeinde, Behörden und anderen Institutionen Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen und Vorhaben der Gemeinde stets aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine wirtschaftliche Weiterbildung zu ermöglichen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft* des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, soweit sie ortsansässig ihren Sitz oder einen Zweigbetrieb in Ehrenkirchen unterhalten:

- a) Gewerbetreibende
- b) freiberufliche Schaffende
- c) Unternehmen
- d) Die Mitgliedschaft kann ebenfalls erwerben wer in Ehrenkirchen Gebäude zu gewerblichen Zwecken ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet.

Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2. *Die Mitgliedschaft erlischt:*

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand,
- b) durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft automatisch auf den Rechtsnachfolger über,
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinschre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholten Mahnung von der Mitgliederversammlung auszusprechen ist. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- d) durch Auflösung des Vereins.

3. *Gastmitgliedschaft:*

Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder als Gast in den Verein aufnehmen, die die im Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht erfüllen.

Eine Gastmitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, wenn der Vorstand nicht mit einfacher Mehrheit den Fortbestand der Mitgliedschaft vor Ablauf beschlossen und bestätigt hat.

Für Gastmitglieder gelten im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.

4.Ehrenmitgliedschaft:

Auf Vorschlag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, bestehend aus:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem Stellvertreter
 - 3) dem Kassierer
 - 4) einem/einer Beisitzer*in

- b) die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Organe

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Vorstand im Sinne des § 26 DGB ist der Vorsitzende.

Im Einzelnen haben:

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und sie zu leiten,
- b) der vom Vorstand bestimmte Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Jede Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter, der/die Kassierer*in, der/die Beisitzer*in sowie die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandmitglieder sein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Mitglied gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.“

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung bei den Sitzungen erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als zu den Zwecken des Vereins
- e) die Änderung der Vereinssatzung,
- f) –Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied (nicht jedoch mehrere Mitglieder) vertreten.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann der Vorsitzende aus wichtigen Gründen eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen 1 Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§8

Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regeln kann. Die Beschlussfassung ist von allen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

§10

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24. April 2021 beschlossen.